

des Veranstalters verteilt werden. Eigene Lautsprecheranlagen dürfen nicht betrieben werden, es erfolgt eine zentrale Beschallung.

8. Heizung und Stromgeräte: Eigene Heizgeräte dürfen nicht betrieben werden. Stromgeräte jeglicher Art müssen vorab bei der Veranstaltungsagentur angemeldet und genehmigt werden.

9. Müll: Der Adventsmarkt soll möglichst abfallfrei sein. Der Verpackungsaufwand ist zu minimieren. Der Anbieter/Händler ist verpflichtet:

- den anfallenden Gewerbemüll sowie Restmüll mitzunehmen und auf eigene Kosten zu entsorgen;
- jedwede Verunreinigung des Marktgeländes und der Markteinrichtungen zu vermeiden sowie die Verkaufseinrichtungen und deren Umgebung sauber zu halten und den Standplatz sauber zu verlassen;
- dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht bzw. wenn ja, aufgehoben wird;
- fetthaltige und geruchsintensive Abwässer in geschlossenen Behältern mitzunehmen;
- bei Verkäufen von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr an seinem Stand für Abfallkörbe oder andere entsprechende Behältnisse zu sorgen und die Käufer zu deren Benutzung aufzufordern.

Kommt der Anbieter/Händler seiner Abfallentsorgungspflicht nicht nach, kann eine Reinigungs-pauschale vom Veranstalter erhoben werden.

10. Händlerpflicht: Die Anbieter/Händler auf dem Markt sind verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinsichtlich des Verkaufs von Waren, insbesondere von offenen Lebensmitteln, einzuhalten (zum Beispiel Reisegewerbeanmeldung, Lebensmittelbestimmungen, Hygieneauflagen, Warenauszeichnung, Artikelkennzeichnung). Gastronomen haben eine Ausschankgenehmigung selbstständig beim örtlichen Ordnungsamt zu beantragen.

11. Haftung: Das Benutzen und Betreten des Marktgeländes sowie die Marktteilnahme geschieht auf eigene Gefahr. Der Anbieter/Händler handelt auf eigene Rechnung. Er haftet gegenüber dem Veranstalter für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Sach- und Personenschäden. Mit der Zuweisung eines Platzes wird keinerlei Haftung für die von den Händlern/Anbietern eingebrachten Waren und Gegenstände übernommen.

Der Händler/Anbieter haftet für alle Schäden, die sich aus der Bestückung des Verkaufsstandes oder dem Betrieb der Verkaufseinrichtungen und der Vernachlässigung seiner Pflichten bzw. auf von ihm verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Der Händler/Anbieter stellt die Marktleitung von allen Ansprüchen frei. Jeder Marktbetreiber hat für eine eigenständige Haftpflichtversicherung zu sorgen.

Dem Händler/Anbieter steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch höhere Gewalt, bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen zu.

12. Sollten Bestandteile dieser Marktordnung ganz oder teilweise nichtig sein oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Diese Marktordnung tritt am 1.01.2018 in Kraft getreten.

Stadt Hohen Neuendorf, 1.1.2018

Steffen Apelt
Bürgermeister